
Volksabstimmung

14. Juni 2026

Erste Vorlage

**Volksinitiative
«Keine 10-Millionen-Schweiz!
(Nachhaltigkeitsinitiative)»**

Zweite Vorlage

**Änderung des
Zivildienstgesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage
**Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!
(Nachhaltigkeitsinitiative)»**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Zweite Vorlage
Änderung des Zivildienstgesetzes

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34



Die Videos zu den
Abstimmungen:

admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:

VoteInfo

In Kürze

Änderung des Zivildienstgesetzes

Ausgangslage

Wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, hat die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Er muss dafür ein Gesuch stellen. Bis 2009 hat eine Zulassungskommission geprüft, ob der Gewissenskonflikt glaubhaft war. Seither belegen die Gesuchsteller ihren Gewissenskonflikt dadurch, dass sie bereit sind, im Zivildienst 1,5-mal so viele Dienstage zu leisten, wie im Militär noch verbleiben würden.

Die Vorlage

Bundesrat und Parlament wollen sicherstellen, dass der Zivildienst eine Ausnahme bleibt. Die Vorlage soll dafür sorgen, dass weniger Personen in den Zivildienst wechseln. Sie zielt vor allem auf Armeeangehörige, die erst in den Zivildienst wechseln, nachdem sie bereits einen grossen Teil ihres Armeedienstes geleistet haben. Denn diese Personen müssen heute nur noch relativ wenige zusätzliche Dienstage leisten. Neu müssen alle Zivildienstpflichtigen mindestens 150 Dienstage leisten. Als weitere Massnahmen sind strengere Vorgaben für die Planung der Zivildiensteinsätze vorgesehen. Damit soll verhindert werden, dass Zivildienstpflichtige gegenüber Militärdienstpflichtigen einen Vorteil haben. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es zur Abstimmung.

Vorlage im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 26. September 2025 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Der Zivildienst ist die Ausnahme, der Militärdienst die Regel. Diesen Grundsatz wollen Bundesrat und Parlament stärken. Dazu soll das Problem gelöst werden, dass heute viele Armeeangehörige spät noch in den Zivildienst wechseln. Zudem braucht es Massnahmen, die verhindern, dass man im Zivildienst bessergestellt ist.

admin.ch/aenderung-zivildienst

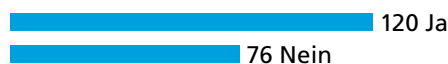
Empfehlung des Referendumskomitees

Nein


Das Referendumskomitee warnt, dass künftig deutlich weniger Personen Zivildienst leisten würden. Diese Personen fehlten dann dort, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Das schade dem Zusammenhalt, ohne dass es die Armee stärke. Die Vorlage sei bloss der erste Schritt, um den Zivildienst abzuschaffen.

zivildienstgesetz-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat

 120 Ja
76 Nein
0 Enthaltungen

Abstimmung im Ständerat

 33 Ja
10 Nein
1 Enthaltung

Im Detail

Änderung des Zivildienstgesetzes

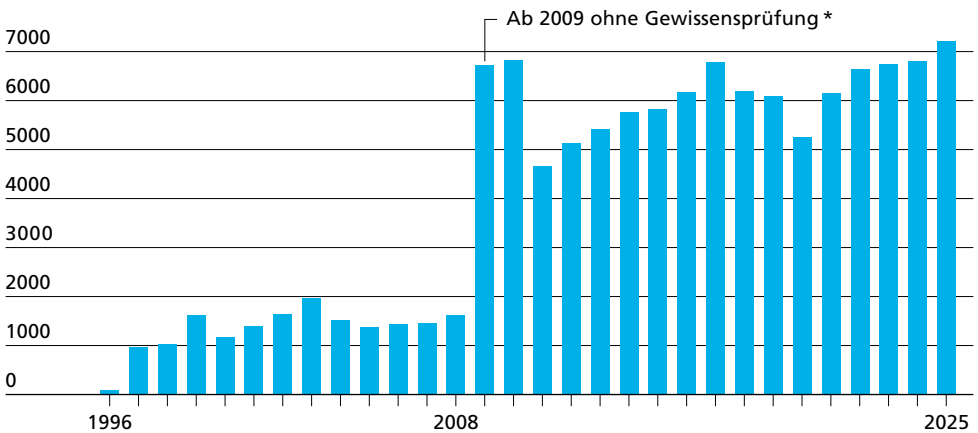
Argumente Referendumskomitee	→	30
Argumente Bundesrat und Parlament	→	32
Abstimmungstext	→	34

Ausgangslage

Wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, hat seit 1996 die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Er muss dafür ein Gesuch stellen.¹ Zu Beginn hat eine Kommission geprüft, ob der Gewissenskonflikt glaubhaft war. Seit 2009 weisen Gesuchsteller ihren Gewissenskonflikt mit ihrer Bereitschaft nach, im Zivildienst 1,5-mal so viele Dienstage zu leisten wie im Militär. Seit 2009 werden jährlich durchschnittlich über 6000 Personen zum Zivildienst zugelassen. 2025 waren es 7211 Personen. Das ist der höchste Wert seit Einführung des Zivildienstes.

Zulassungen zum Zivildienst

Anzahl Zulassungen pro Jahr seit der Einführung des Zivildienstes am 1. Oktober 1996



■ Anzahl Zulassungen pro Jahr

Lelesebeispiele: 1996 wurden 96 Personen zum Zivildienst zugelassen. 2025 waren es 7211 Zulassungen.

* Wer statt Militär- Zivildienst leisten wollte, musste bis 2008 vor einer Kommission seinen Gewissenskonflikt glaubhaft machen. Seit 2009 gilt die Bereitschaft, einen 1,5-mal so langen zivilen Dienst zu leisten, als Nachweis für den Gewissenskonflikt.

Quelle: Jahresstatistik des Bundesamtes für Zivildienst ZIVI

1 Die Vorlage betrifft fast nur Männer. Frauen sind nur betroffen, wenn sie sich freiwillig zum Militärdienst gemeldet haben und später den Militärdienst nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Deshalb wird hier nur die männliche Form verwendet.

Sechs Massnahmen

Die Vorlage sieht sechs Massnahmen vor, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Militärdienst die Regel und der Zivildienst die Ausnahme bleibt.

Mindestanzahl
Diensttage

Wer in den Zivildienst wechselt, muss neu mindestens 150 Zivildienstage leisten, unabhängig davon, wie viele Diensttage im Militär noch verbleiben würden. Damit wird verhindert, dass die zusätzliche Dienstzeit im Zivildienst nur noch wenige Wochen oder gar Tage beträgt, weil bereits viele Militärdiensttage geleistet wurden. Diese Massnahme soll dazu führen, dass die Armee weniger Soldaten verliert, in deren Ausbildung sie investiert hat.

Zentrale Massnahme der Vorlage gegen späte Wechsel in den Zivildienst

Bei einem Wechsel vom Militär- in den Zivildienst müssen neu in jedem Fall noch mindestens 150 Diensttage geleistet werden.

Diensttage

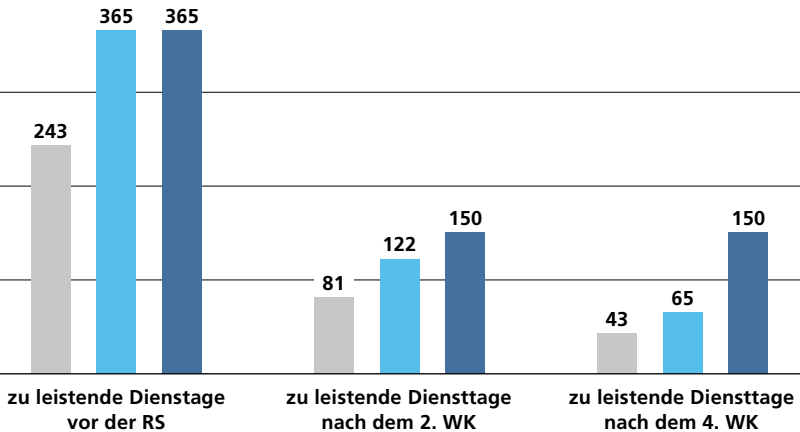
400

300

200

100

0



■ Militärdienst ■ Zivildienst heute ■ Zivildienst bei Annahme der Vorlage

Drei Beispiele: Vor der Rekrutenschule (RS) verbleiben heute 243 Diensttage in der Armee oder bei einem Wechsel in den Zivildienst 365. Nach dem 2. WK (Wiederholungskurs Militär) verbleiben heute 81 Tage Militärdienst oder bei einem Wechsel in den Zivildienst 122 Diensttage. Nach dem 4. WK sind es heute 43 Tage Militärdienst oder 65 Tage Zivildienst. Bei Annahme der Vorlage ändert sich im ersten Beispiel nichts, in den beiden anderen Fällen verbleiben im Zivildienst 150 Diensttage.

Gleiche
Bedingungen
für Kader

Heute müssen Unteroffiziere und Offiziere, die in den Zivildienst wechseln, nur 10 Prozent mehr Dienstage leisten, als im Militär noch verbleiben würden. Neu sollen auch Unteroffiziere und Offiziere 1,5-mal so viele Dienstage leisten müssen. Diese Massnahme soll die Abgänge beim Armeekader reduzieren.

Keine Sonderregel
für Mediziner

Der Armee fehlt medizinisches Personal. Mediziner und Medizinstudenten können heute den Zivildienst als berufliche Erfahrung nutzen, indem sie einen Einsatz in ihrem Fachgebiet absolvieren. Dies macht es für sie attraktiv, Zivildienst zu leisten. Darum sollen Zivildiensteinsätze, die ein Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin erfordern, künftig nicht mehr erlaubt sein. Mediziner und Medizinstudenten können bei einem Gewissenskonflikt aber weiterhin Zivildienst in einem anderen Tätigkeitsbereich leisten.

Keine Umgehung
der Schiesspflicht

Wer bereits alle Militärdienstage geleistet hat und in den Zivildienst wechselt, muss gemäss heutigem System keine Zivildiensteinsätze mehr leisten. Im Militär bestünden aber weiterhin gewisse Pflichten, etwa die jährliche Schiesspflicht, das sogenannte Obligatorische.² Deshalb sollen Personen, die alle Militärdienstage absolviert haben, neu nicht mehr in den Zivildienst wechseln dürfen. Bei einem Aufgebot zum Aktiv- oder Assistenzdienst kann jedoch weiterhin ein Zivildienstgesuch gestellt werden.

Jährlich
Dienst leisten

Analog zur Regelung im Militär müssen Zivildienstpflichtige ab dem Jahr nach ihrem ersten Einsatz jährlich Dienst leisten, bis alle Dienstage geleistet sind. Bisher konnten Zivildiensteinsätze freier geplant werden.

- 2 Zu den weiteren Pflichten der Militärdienstpflichtigen zählen unter anderem die Meldepflicht sowie die Pflicht zur Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung. Zudem haben sie im Rahmen des Aktivdienstes an Einsätzen teilzunehmen, die der Abwehr innerer oder äusserer Gefahren dienen. Ihre Pflichten umfassen ferner das Leisten von Assistenzdienst. Dabei unterstützt die Armee zivile Behörden, insbesondere die Polizei, um Katastrophen oder ausserordentliche Lagen zu bewältigen.

Rascher Einsatz
nach Zulassung

Der Zivildienst kennt einen sogenannten langen Einsatz von 180 Tagen. Er entspricht der Rekrutenschule im Militär, dauert aber länger. Wer vor oder während der Rekrutenschule ein Gesuch zum Zivildienst stellt, muss neu den langen Einsatz bereits im Jahr nach der Zulassung absolvieren. So gilt die gleiche Regel wie im Militär: Aus der Rekrutenschule entlassene Personen werden rasch wieder aufgeboten.

Auswirkungen

Wie stark sich die Vorlage auf die Anzahl der Zivildienstpflichtigen und die Armeebestände auswirkt, lässt sich nicht genau vorhersagen. Es ist aber davon auszugehen, dass es mit der Vorlage weniger Wechsel in den Zivildienst geben wird. Dadurch wird der Zivildienst langfristig jedoch weniger für die Gesellschaft leisten können.

Militär, Zivildienst und Zivilschutz

Jeder Schweizer Mann ist militärdienstpflichtig.

- Wer militärdiensttauglich ist, muss Militärdienst leisten.
- Wer dies nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, hat die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Im Zivildienst werden Einsätze vor allem im sozialen oder ökologischen Bereich geleistet.
- Wer nicht militärdiensttauglich, aber schutzdiensttauglich ist, leistet Zivilschutz. Der Zivilschutz unterstützt die Bevölkerung bei Katastrophen, Notlagen oder grossen Veranstaltungen.
- Wer keinen dieser Dienste leisten kann, muss die sogenannte Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen.

Argumente

Referendumskomitee

Die Vorlage reduziert die Zahl der Zivildienstleistenden massiv, stärkt die Armee jedoch nicht. Die Zivis werden fehlen, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Das schadet dem sozialen Zusammenhalt, der Umwelt und der Sicherheit der Schweiz. Armee und Zivildienst dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir sind auf alle angewiesen, die sich engagieren wollen. Die Vorlage verstösst gegen die Verfassung und ist bloss der erste Schritt zur vollständigen Abschaffung des Zivildienstes.

Schädlich und nutzlos

Die Abschreckung vom Zivildienst schadet der Gesellschaft. Der Bundesrat rechnet mit 40 Prozent weniger Zulassungen von Zivis. Zivis sind dort im Einsatz, wo Personal fehlt: in Heimen, Spitälern, sozialen Institutionen und Schulen, im Umweltschutz und in der Land- und Alpwirtschaft. Die Vorlage schwächt dieses Engagement massiv. Die Armee hingegen wird von weniger Zivis nicht profitieren. Denn viele, die sich vom Zivildienst abschrecken lassen, werden sich medizinisch ausmustern lassen, um keinen Militärdienst mehr leisten zu müssen. So nimmt die soziale, solidarische Schweiz Schaden.

Gefährlich

Die Abschreckung führt dazu, dass insgesamt weniger junge Menschen einen Dienst an der Gesellschaft leisten. Das ist für unser Milizsystem gerade in der aktuellen geopolitischen Lage verantwortungslos. Denn für die Sicherheit der Schweiz brauchen wir auch den Zivildienst. Die Zivis haben in der Coronapandemie und bei der Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge nach dem Angriff Russlands eine wichtige Rolle gespielt. Wir dürfen nicht junge Menschen abschrecken, die für die Schweiz einen sinnvollen Dienst leisten wollen!

Verfassungswidrig

Die Armeebestände sind nicht gefährdet – im Gegenteil: Die Armee hat seit vielen Jahren mehr Soldat:innen als erlaubt. Ein allfälliger Rückgang des Personalbestands Ende der 20er-Jahre wird durch kontinuierliches Wachstum in den 30er-Jahren rasch ausgeglichen. Zudem zählt die Armee Zehntausende nicht mit, obwohl sie aufgeboten werden können. Deshalb ist die Vorlage nicht im öffentlichen Interesse. Eine Massnahme führt dazu, dass Zivis bis zu 5 Monate länger Dienst leisten müssen; eine andere dazu, dass Soldat:innen trotz Gewissenskonflikt in den Militärdienst einrücken müssen. Die Vorlage diskriminiert und bestraft und verletzt die Gewissensfreiheit.

Salamitaktik

Die Vorlage ist für die Befürworter:innen nur der erste Schritt. Sie wollen auch die Gewissensprüfung wieder einführen und schliesslich den Zivildienst ganz im Zivilschutz auflösen. Diese Entwicklung müssen wir jetzt stoppen!

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

[🔗 zivildienstgesetz-nein.ch](http://zivildienstgesetz-nein.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Der Zivildienst ist die Ausnahme von der Regel, dass alle Schweizer Männer Militärdienst leisten müssen. Mit der Vorlage wird dieser Grundsatz konsequent durchgesetzt. Vor allem die vielen späten Wechsel aus der Armee in den Zivildienst sind ein Problem, das gelöst werden soll. Zudem ist der Zivildienst heute zu attraktiv. Deshalb sollen Vorteile für Zivildienstpflichtige beseitigt werden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Militärdienstpflicht gilt

Die Verfassung ist klar: Es gibt keine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst. Der Zivildienst ist ein ziviler Ersatzdienst für Personen, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können. Die Vorlage stärkt diesen Grundsatz.

Längere Dienstdauer

Zivildienstpflichtige weisen ihren Gewissenskonflikt dadurch nach, dass sie im Zivildienst 1,5-mal so viele Dienstage leisten, wie sie im Militär noch leisten müssten. Wenn jemand schon viele Dienstage im Militär geleistet hat, ist dieser Nachweis aber schwach, weil nur noch wenige zusätzliche Dienstage hinzukommen. Daher soll der Zivildienst neu mindestens 150 Dienstage dauern, auch wenn jemand spät in den Zivildienst wechselt. Das macht späte Wechsel aus der Armee weniger attraktiv als heute.

Besserstellung verhindern

Zivildienstpflichtige können im heutigen System ihre Einsätze flexibler planen, als dies im Militär der Fall ist. Mediziner und Medizinstudenten haben zudem einen Vorteil, weil sie ihren Zivildiensteinsatz für ihren Berufsweg oft besser nutzen können als einen Einsatz im Militär. Die Vorlage beseitigt diese unerwünschten Besserstellungen im Zivildienst.


**Armeebestand
sichern**

Die Armee wird in Zukunft voraussichtlich nicht über genügend Personal und insbesondere nicht über ausreichend Fachkräfte verfügen. Die Vorlage soll dazu führen, dass nicht mehr so viele gut ausgebildete Angehörige der Armee in den Zivildienst wechseln. Das trägt dazu bei, dass die Armee langfristig über genügend geeignete Soldaten und Kader verfügt.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Zivildienstgesetzes anzunehmen.

Ja

 [admin.ch/aenderung-zivildienst](https://www.admin.ch/aenderung-zivildienst)

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Änderung vom 26. September 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2025¹,
beschliesst:*

I

Das Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz

¹ Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können und die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben, müssen auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz leisten.

² Wer die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung erreicht hat und zu einem Assistenzdienst nach den Artikeln 67–69 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ (MG) oder zu einem Aktivdienst nach Artikel 76 MG aufgeboten ist, kann auf Gesuch hin zum Zivildienst zugelassen werden.

Art. 4a Bst. e

Nicht erlaubt sind Einsätze:

- e. die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern.

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lang wie die insgesamt noch zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung, mindestens jedoch 150 Dienstage.

Art. 11 Abs. 2^{ter}

^{2^{ter}} Zivildienstpflichtige Personen, die im letzten Jahr der Militärdienstpflicht rechtskräftig zum Zivildienst zugelassen wurden, müssen ein Jahr über das ordentliche Ende der Zivildienstpflicht hinaus Zivildienst leisten, es sei denn, sie haben die Gesamt-

¹ BBl 2025 784

² SR 824.0

³ SR 510.10

§

dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen (Art. 8) im Jahr der rechtskräftigen Zulassung absolviert.

Art. 13 Abs. 1

¹ Für die Befreiung vom Zivildienst gelten die Artikel 17 und 18 MG⁴ sinngemäss.

Art. 16 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

¹ Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben.

² Militärdienstpflichtige, welche die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst erreicht haben, können nur ein Gesuch um Zulassung einreichen, wenn sie zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten sind.

Art. 18 Zulassungsentscheid

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht, sein Gesuch danach bestätigt und im Zeitpunkt des Entscheids die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildienstage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

² Eine gesuchstellende Person, die im Zeitpunkt des Entscheids die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung absolviert hat, wird nur zugelassen, wenn sie zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten ist.

³ Besucht die gesuchstellende Person den Einführungstag nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, so schreibt die Vollzugsstelle das Gesuch als gegenstandslos ab.

⁴ Bestätigt die gesuchstellende Person ihr Gesuch nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist, so tritt die Vollzugsstelle auf das Gesuch nicht ein.

Art. 20 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 21 Beginn, zeitliche Abfolge und Mindestdauer der Einsätze

¹ Die zivildienstpflichtige Person leistet den ersten Einsatz spätestens in dem Kalenderjahr, das der rechtskräftigen Zulassung zum Zivildienst folgt.

² Sie erbringt ab dem Jahr, das dem Beginn des ersten Einsatzes folgt, jährliche Zivildienstleistungen von mindestens 26 Tagen, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist. Der letzte Einsatz kann weniger als 26 Tage dauern.

³ Die zivildienstpflichtige Person, die ihr Gesuch um Zulassung zum Zivildienst während der Rekrutenschule gestellt und diese im Zeitpunkt der Zulassung nicht bestan-

§

den hat, schliesst im Schwerpunktprogramm einen Einsatz von mindestens 180 Tagen bis zum Ende des Kalenderjahres ab, das der rechtskräftigen Zulassung folgt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 80b Abs. 1 Bst. d

¹ Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

- d. den zuständigen Militärbehörden zur Kontrolle über die Erfüllung der Militärdienstpflicht nach den Artikeln 7–27 MG⁵ und der Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung nach Artikel 81 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁶;

Gliederungstitel vor Art. 83f

2d. Abschnitt:

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. September 2025

Art. 83f

¹ Gesuche um Zulassung zum Zivildienst, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2025 eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Artikel 4a Buchstabe e gilt auch für zivildienstpflichtige Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, sofern noch kein Aufgebot verfügt wurde.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 510.10

⁶ SR 321.0

Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 14. Juni 2026 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!
(Nachhaltigkeitsinitiative)»

Ja

Änderung des Zivildienstgesetzes



VotefInfo

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

